Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang
Flur Ungeheuerhof

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN „UNGEHEUERHOF SÜD“

U N D Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T E N

Neufestsetzung im Bereich „Flurstück Nr. 59“

-Entwurf-

Planbereich 07.10/1

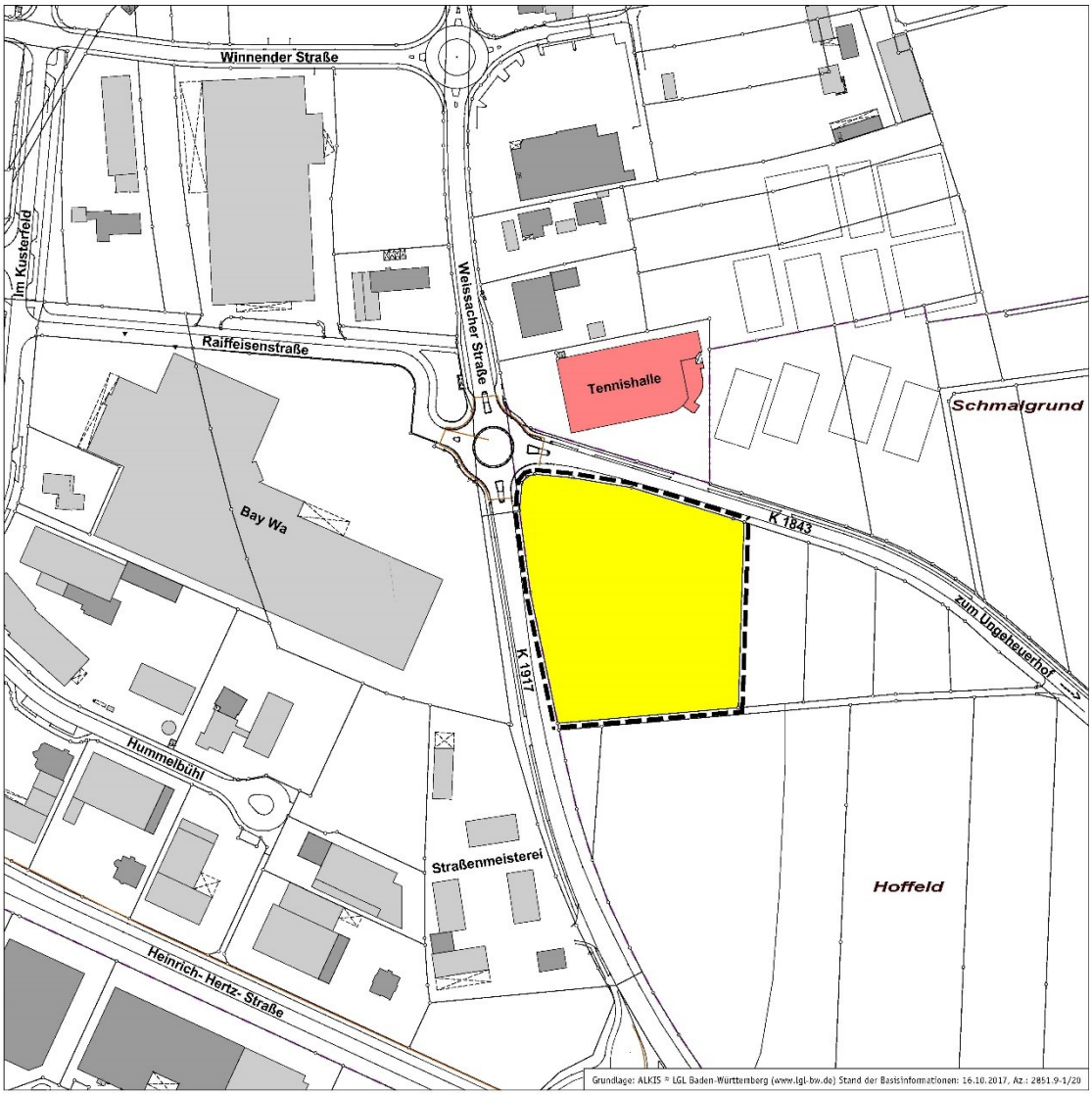

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Ungeheuerhof Süd“, Neufestsetzung im Bereich des Flurstücks 59, Planbereich 07.10/1 ist die Erfordernis, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Fahrradhändlers zu schaffen.

Die Firma Zweirad Urban ist schon seit vielen Jahren in Backnang ansässig. Immer wieder waren Anpassungen an die geänderten Anforderungen in der Fahrradbranche notwendig, die am derzeitigen Standort im Gewerbegebiet Kuchengrund (Wanne 5/1) durchgeführt wurden. Weiter bauliche Möglichkeiten und insbesondere die Vergrößerung sind an diesem Standort nicht mehr möglich.

Aktuell ist wieder ein Umbruch in der Fahrradbranche zu verzeichnen. Es besteht nach wie vor eine wachsende Nachfrage, insbesondere im Bereich der E-Mobilität. Damit verbunden steigen auch die Anforderungen an Verkaufs- und Logistikflächen. Am derzeitigen Standort sind sämtliche Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so dass das Unternehmen Zweirad Urban den Standort aufgeben und an einer anderen geeigneten Stelle einen neuen Firmensitz ansiedeln möchte.

Das geplante Vorhaben fällt unter die Kategorie „nicht-zentrenrelevanter, großflächiger Einzelhandel“. Hierfür steht in Backnang gemäß Flächennutzungsplan nur ein geeigneter Standort zur Verfügung. Dieser liegt am südlichen Rand der Backnanger Kernstadt, unmittelbar an der Weissacher Straße und der Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof. Dieser Standort ist im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet für den nicht-zentrenrelevanten, großflächigen Einzelhandel“ dargestellt.
Da darüber hinaus das Einzelhandelskonzept der Stadt Backnang die Konzentration von großflächigen Einzelhandelsbetrieben am Standort Weissacher Straße vorsieht, ergibt sich so die Möglichkeit das Unternehmen am Standort Backnang zu halten.

Die Fläche wird derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Bebauungsplanverfahren
Die Aufstellung des Bebauungsplans „Ungeheuerhof Süd “ (Planbereich 07.10/1) erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden:	Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof
Im Osten:	Flurstück 58
Im Süden:	Flurstück 60
Im Westen:	Weissacher Straße (K 1917)

3 Einordnung in die übergeordneten Planungen

3.1 Raumordnung

Die Stadt Backnang ist in der Landes- und Regionalplanung als Mittelzentrum in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart ausgewiesen. Backnang liegt in der Entwicklungsachse Stuttgart-Fellbach - Waiblingen- Backnang - Schwäbisch Hall.
Der rechtskräftige Regionalplan des Verbands Region Stuttgart trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang als Sonderbaufläche dargestellt. Mit der Festsetzung eines Sondergebiets für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt.

Im Landschaftsplan 2015 (vom 02.10.2006) der Verwaltungsgemeinschaft Backnang ist das Plangebiet ebenfalls als Sonderbaufläche ausgewiesen. Darüber hinaus trifft der Landschaftsplan für den Planbereich keine Aussagen.

4 Angaben zum Bestand

4.1 Lage, Größe und Topographie

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Backnanger Kernstadt, unmittelbar an der Weissacher Straße (K 1917) und an der Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof. Es hat eine Größe von ca. 1,18 ha und fällt nach Süden hin ab.

4.2 Derzeitige Nutzung

Das Gebiet wird derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt.

4.3 Erschließung

Das Plangebiet liegt im Kreuzungsbereich von Weissacher Straße und Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof. Die unmittelbare Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof. Eine Zufahrt von der Weissacher Straße ist nicht vorgesehen. Der Planbereich ist durch die bestehende Bushaltestelle an der Weissacher Straße (ca. 80 m) an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

4.4 Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt am Ortsrand und bildet den Auftakt für die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Backnang und Allmersbach im Tal. Es handelt sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche.

4.5 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altlasten und auch keine Verdachtsflächen bekannt.

4.6 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es keine ausgewiesenen Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG.

4.7 Auswirkungen durch Vorhaben und Naturereignisse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe. Aktuell gibt es auf Backnanger Gemarkung keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Innerhalb des Geltungsbereiches ist auch nicht mit der Ansiedlung von Störfallbetrieben zu rechnen.
Aufgrund der nach dem Bebauungsplan „Ungeheuerhof Süd“ zulässigen Vorhaben besteht keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dies gilt sowohl für von Vorhaben im Bebauungsplangebiet ausgelöste Katastrophen oder schwere Unfälle als auch für Ereignisse außerhalb des Bebauungsplangebiets, die sich auf Nutzungen im Gebiet so auswirken könnten.
Daher besteht keine über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöhte Wahrscheinlichkeit von schweren Unfällen oder Katastrophen. Es ist insoweit auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a bis d und i BauGB aufgeführten Umweltbelange zu rechnen. Demnach sind keine Anhaltspunkte für potenzielle Gefährdungen oder Risiken erkennbar.

5 Planinhalt

5.1 Städtebauliches Konzept

Der städtebauliche Entwurf des Büros SHA Scheffler Helbich Architekten, Dortmund, sieht die Errichtung eines Baukörpers mit einer Grundfläche von rund 2.200 m² in einem ersten Bauabschnitt vor. Diese beinhaltet 1.250 m² Verkaufsfläche. Hiervon wiederum dürfen gemäß den Vorgaben des Verbands Region Stuttgart max. 3 %, max. 350 m², für den Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten (z. B. Bekleidung und Schuhe) genutzt werden. Das geplante Gebäude präsentiert sich zur Weissacher Straße und zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof mit einer großflächigen Glasfront. Es ist in zwei Höhen gegliedert, wobei der Verkaufsraum eine Höhe von ca. 11 m und das Lager eine Höhe von ca. 12,5 m hat.
Des Weiteren bietet der Entwurf optionale Erweiterungsflächen im Rahmen eines zweiten Bauabschnitts für 540 m² Verkaufsfläche und 580 m² Lagerfläche. Die logistische Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof an der östlichen Seite des Gebäudes. Im nördlichen Bereich des Plangebiets ist für Kunden eine begrünte Parkierungsanlage mit ca. 71 Stellplätzen geplant.

Insgesamt gelingt es dem vorliegenden architektonischen Konzept eine repräsentative Stadteingangssituation im Backnanger Süden zu schaffen und zu einer städtebaulichen Aufwertung der Umgebung beizutragen.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Städtebaulich geordnete Einzelhandelsentwicklung

Die Stadt Backnang hat am 04.02.2009 erstmals ein Einzelhandelskonzept (Stadtentwicklungsplan – Einzelhandel in Backnang) zur städtebaulich geordneten Entwicklung des Einzelhandels beschlossen. Grundsätzliches Ziel dieses Einzelhandelskonzeptes ist es, die Stellung der Stadt als zentraler Einzelhandelsstandort der Region zu festigen und weiter zu entwickeln. Die Erhaltung eines marktgerechten Gleichgewichtes zwischen außen- und innerstädtischem Einzelhandelsangebot ist dabei von besonderer Bedeutung.
Neben einer Einschränkung von Entwicklungen im Bereich des großflächigen Einzelhandels ist es zur Stabilisierung des Einzelhandels in der Innenstadt erforderlich, in allen Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten eine Ansiedlung von innenstadtbedeutsamen Branchen auszuschließen. Würde dies nicht geschehen, so könnte durch überdurchschnittlichen Wettbewerbsdruck aus dezentralen

Lagen der Einzelhandel in der Innenstadt so geschwächt werden, dass Strukturveränderungen hier zu befürchten wären.
Zur Unterstützung und Durchführung des städtebaulichen Zieles „Einzelhandel in Backnang“ wurden für das gesamte Stadtgebiet geeignete und ungeeignete Einzelhandelsstandorte definiert und ein Katalog der innenstadtbedeutsamen Warensortimente erstellt. Diese Vorgaben gehen in die planungsrechtlichen Festsetzungen als Verbot der Ansiedlung in Gewerbegebieten ein.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit Fahrradfachmarkts an diesem Standort, wurde eine Auswirkungsanalyse durch die GMA, Ludwigsburg erstellt (07.01.2019).
Hierbei wurden die Auswirkungen des Plangebiets unter Berücksichtigung der Verlagerung und Neuplanung einschließlich der Erweiterungsmöglichkeit untersucht und bewertet.
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verlagerung des bestehenden Betriebes in Verbindung mit der Erweiterung, keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Plangebiet ist als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel im Regionalplan gekennzeichnet.
Sowohl die raumordnerische Kernregelung, das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot werden durch die geplante Verlagerung und Erweiterung nicht verletzt.

Sondergebiet für nicht-zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel
Das geplante Vorhaben hat im Endausbau eine Verkaufsfläche von ca. 1.790 m². Es handelt sich somit um einen nicht zentrenrelevanten, großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der nur in einem Sondergebiet zulässig ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird daher als „Sondergebiet (SO) Fahrradfachmarkt“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt (A 1.1).
Entsprechend den Vorgaben des Regionalplans und den Zielen des Einzelhandelskonzeptes werden die zulässigen Sortimente sowie die zulässigen Randsortimente (max. 3% der Verkaufsfläche) definiert.

Nebenanlagen
Durch die Festsetzung soll eindeutig definiert werden, welche Art von Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind (A 1.2).

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ
Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 bleibt hinter der Obergrenze des § 17 BauNVO für Sondergebiete zurück. Die Obergrenze von 0,8 wurde bewusst nicht ausgeschöpft, da das geplante Bauvorhaben inkl. der geplanten Erweiterung und aller versiegelten Flächen deutlich unter der Obergrenze liegt. Aus diesem Grund wird auch auf die Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO verzichtet.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) und einer Vollgeschosszahl wird verzichtet, da es sich bei dem geplanten Gebäude um eine ein- bis zweigeschossige Halle handelt, deren Höhenentwicklung über die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe geregelt werden muss. Sollte sich dennoch bei Ausnutzung der zulässigen Gebäudehöhe eine Überschreitung der nach § 17 Abs. 1 BauNVO für Sondergebiete max. zulässigen Geschossflächenzahl von 2,4 (Obergrenze) ergeben, kann im Einzelfall einer Abweichung zugestimmt werden (A 2.2).

Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen
Durch die Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in Metern über Normalnull und die in der Planzeichnung festgesetzte Traufhöhe in Metern bezogen auf die EFH, wird die Höhenlage und Kubatur der geplanten Gebäude festgelegt um die städtebaulich gewünschte Höhenentwicklung zur freien Landschaft hin sichergestellt.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe (A 2.3) von 5,0 m, 11,0 m und 12,5 m bezogen auf die in der Planzeichnung festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) berücksichtigt, dass in Gewerbegebieten Gebäude benötigt werden, deren Höhenentwicklung nicht über die Vollgeschosszahl geregelt werden kann. Um technische Dachaufbauten wie Antennen, Satellitenanlagen, Aufzüge oder Ähnliches zu ermöglichen, können für diese Anlagen die Gebäudehöhe ausnahmsweise überschritten werden.

5.4 Bauweise - Überbaubare Grundstücksfläche
Die besondere Bauweise ermöglicht Baukörper mit mehr als 50 m Länge. Diese Festsetzung soll die Bebauung mit für den Einzelhandel typischen Baukörpern in offener Bauweise ermöglichen.
Die Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dient dazu, den Zusammenhang der Grünanlagen nicht durch bauliche Anlagen zu durchschneiden.

5.5 Fläche für Stellplätze
Da das Bauvorhaben schon sehr konkret ist, wurde die Planung entsprechend abgestimmt. Um die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, wurde genau festgelegt in welchem Bereich die Stellplätze liegen sollen. Entsprechen dieser Vorstellung sind die Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen und den festgesetzten Flächen zulässig (A 4).

5.6 Von Bebauung freizuhaltende Fläche
Das Plangebiet grenzt im Westen an die Kreisstraße K 1917 an und befindet sich sowohl innerhalb der Ortsdurchfahrt als auch auf freier Strecke. Es gilt somit ein uneingeschränktes Anbauverbot entlang der K 1917 von 15 m gemessen zum Fahrbahnrand (A 5). Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche sind keine baulichen Anlagen und auch keine Zufahrt zulässig.

5.7 Verkehrsflächen
Ein- und Ausfahrtsbereiche
Zur Klarstellung, dass es entlang der K 1917 keine Zufahrten geben darf, wird in der Planzeichnung ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt (A 6.1). Aus Sicherheitsgründen wird dieses Einfahrtsverbot auf die Gemeindeverbindungsstraße zum Ungeheuerhof verlängert, um genügend Abstand zum Kreisverkehr zu haben.
Zur Gewährleistung der Anfahrtssicht wird in der Planzeichnung die Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

5.8 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
Entsprechend § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Aufgrund der Topografie ist eine Einleitung in ein Gewässer nicht möglich. Die Versickerung ist ebenfalls aufgrund der Beschaffenheit der Böden nicht möglich. Um das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt abzuleiten, ist die Errichtung eines privaten Regerückhaltebeckens notwendig. Durch die Festsetzung (A 7) wird das Rückhaltevolumen und der Drosselabfluss eindeutig definiert.

5.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzte Maßnahmenfläche (A 8) dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Fläche wird als Fettwiese mittlerer Standorte angelegt. Zudem wird an der östlichen Grundstücksgrenze eine Feldhecke gepflanzt.
Trotz der im Plangebiet getroffenen Minderungsmaßnahmen und Festsetzungen zur Begrünung verbleibt ein Defizit der Ökopunkte. Dieses Defizit wird ausgeglichen, indem die Maßnahme „Neckar-Tauber-Gäuplatten“, Anlegen von Bruthabitaten für den Kiebitz, bei der Flächenagentur Baden-Württemberg erworben wird.

5.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Festsetzung eines Leitungsrechts (A 9) dient dazu, die Lage des Regenwasserkanals mit den dazugehörigen Schutzstreifen festzulegen. Gleichzeitig wird klargestellt, zu wessen Gunsten das Leitungsrecht eingetragen ist. Bei dem Leitungsrecht handelt es sich um einen öffentlichen Regenwasserkanal.

5.11 Anpflanzen, Bindung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung Pflanzgebote

Zur Einbindung des Standorts in die Landschaft und für die Schaffung einer geeigneten Ortsrandeingrünung wurde die Gruppe für ökologische Gutachten mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der Bestandteil des Bebauungsplans wird. Dieser enthält neben der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auch das Freiraumkonzept. Durch geeignete Festsetzungen wird die Eingrünung des Standorts und ein gut gestalteter Übergang zur freien Landschaft sichergestellt (A 10).

5.12 Artenschutz

Im Vorfeld des Bebauungsplans wurde bereits 2016 eine artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung erstellt mit dem Ergebnis, dass keine strenggeschützten Arten im Plangebiet vorkommen.
Um dennoch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen, ist der Rodungszeitraum beschränkt (A 11). Zur Vermeidung von Vogelschlag sind geeignete Maßnahmen an den Glasflächen vorzusehen (siehe Umweltbericht der Gruppe für ökologische Gutachten vom 18.12.2018).
Zudem sind umwelt- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel zu verwenden, um die negativen Wirkungen der Lichtimmissionen zu mindern.

5.13 Örtliche Bauvorschriften

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Forderung nach begrünten Dachflächen dient dem Ausgleich für den Eingriff (B 1.1). Zudem kann durch eine Dachbegrünung das Kleinklima verbessert und das Regenwasser in gewissem Umfang gespeichert bzw. gedrosselt abgeleitet werden.
Die vorgeschriebene Behandlung von Blechdächern ist wasserrechtlich begründet und dient dem Schutz des Wasserkreislaufs vor Schadstoffeinträgen (B 1.2).

Gestaltung von Freiflächen und Einfriedigungen

Die Forderung nach wasserdurchlässiger Ausführung von Flächenbefestigungen dient der Minimierung der Bodenversiegelung (B 2.1). Die Begrenzung von Geländeveränderungen soll Beeinträchtigungen des Ortsbilds verhindern (B 2.2).
Durch die Vorschriften (B 2.3 und 2.4) zur Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen sollen die Sicherheitsbedürfnisse anerkannt, aber gestalterisch unbefriedigende Lösungen verhindert werden.

Werbeanlagen
Die Werbeanlagensatzung der Stadt Backnang bezieht sich nur auf die Innenstadtbereiche und nicht auf das hier festgesetzte Sondergebiet. Daher werden im Bebauungsplan Regelungen für das Anbringen von Werbeanlagen festgesetzt (B 3). Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich die Werbeanlagen dem Gebäudevolumen unterordnen und Verunstaltungen verhindert werden.

6 Umwelt und Naturschutz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese Aussagen werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der Begründung wird. Das Ergebnis der Umweltprüfung fließt in Form von Festsetzungen in den Bebauungsplan ein, um dadurch erwartete negative Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die Umweltprüfung ergab, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ungeheuerhof Süd“, insbesondere durch die Versiegelung mit negativen Umweltauswirkungen gerechnet werden muss. Neben dem Umweltbelang Fläche und Boden sind ebenfalls die Belange Wasser und Biotope betroffen.
Durch die getroffenen Festsetzungen können die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Plangebiet gemindert, aber nicht komplett ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit von 24.406 Ökopunkten wird ausgeglichen, indem eine externe Maßnahme von der Flächenagentur Baden-Württemberg erworben wird.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen sind.
Auf die Darstellung des Umweltberichtes der Gruppe für ökologische Gutachten (GöG), Stuttgart vom 18.12.2018 wird verwiesen.

7 Immissionsschutz

Bei dem Standort handelt es sich bisher um landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich, die am Ortseingang und somit am Rande des Gewerbegebiets liegen. Die Lärmbelastungen am Standort entsprechen einem typischen Gewerbegebiet. Da hier ein Sondergebiet für einen Einzelhandelsbetrieb ohne Wohnnutzung ausgewiesen wird und dadurch keine erhöhten Ansprüche an einen Lärmschutz vorliegen, ist die Erstellung eines Lärmgutachtens nicht erforderlich. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

8 Einzelhandelsgutachten

Zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Fahrradfachmarkts, wurde eine Auswirkungsanalyse durch die GMA, Ludwigsburg erstellt (07.01.2019).
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verlagerung des bestehenden Betriebes in Verbindung mit der Erweiterung, keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Plangebiet ist als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel im Regionalplan gekennzeichnet.
Sowohl die raumordnerische Kernregelung, das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot werden durch die geplante Verlagerung und Erweiterung nicht verletzt.

9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist über die vorhandene Infrastruktur gesichert. Zusätzlicher bauliche Aufwendungen sind nicht erforderlich.

10 Dezentrale Regenwasserbeseitigung

Entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

G e f e r t i g t: Backnang, 08.01.2019

Stadtplanungsamt

gez. Großmann